



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 02 / 2023

CLP-Gebührentarif 2023 - CLPT 2023

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Chemikaliengesetz 1996 iVm dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. I Nr. 53/1997 (Chemikaliengesetz 1996) und Art 36 Abs. 2 und Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 sowie dem Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 10/2011 (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 iVm § 7 Abs 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes 1996 und der in Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 idgF angeführten Aufgaben werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 umfassen Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG bzw der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Diese inkludieren insbesondere Tätigkeiten wie die Erstellung vorläufiger Dossiers zur Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der Wirkstoffbewertung aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sowie den bezughabenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union im erforderlichen Format.

(3) Gebührenpflichtig sind Antragsteller gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und „Anmelder“ gemäß Art 2 Z 29 der VO (EG) Nr. 1272/2008. Anmelder sind ein oder mehrere Hersteller oder Importeure der von der genannten VO erfassten Stoffe, die der ECHA Meldung erstatten und dadurch die in Abs 2 beschriebenen Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Anspruch nehmen.

(4) Die Vorschreibung der Tarifposten der Anlage Teil 2 erfolgt je Wirkstoff und je Gebührenpflichtigem.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 2 Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorgeschrieben wird.



- § 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach der VO (EG) Nr. 1272/2008, die nicht im CLPT 2023 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- § 4** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.
- § 5** Der CLP-Gebührentarif 2023 tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten des CLPT 2023 tritt der CLPT 2022 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	SAP		Gebühr/
			Einheit in €
		Allgemeine Gebühren	
1001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	91,30
1002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	210,00
1003	1002678	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	171,30
2012021	1006281	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener Arbeitsstunde	68,50
1005		Amtsbestätigung je Stück	183,60
1008		Duplikat	58,20
1006	1005877	Mahngebühr	45,70
1007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50



TEIL 2 - Gebühren 2023 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 idgF

Abschnitt 1

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) 1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI leg.cit. erfasst sind			
Code-Nr.	SAP	Gebührenspezifikation	
9801	1003958	Erstellung des CLH-Reports Grundgebühr	9.121,80
9802	1003959	Erstellung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	91,30
9803	1003960	Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats	-
9804	1003961	Auftragungsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch	-

Abschnitt 2

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EU) 1272/2008 idgF für Wirkstoffe, die bereits im Anhang VI leg.cit. erfasst sind			
Code-Nr.	SAP	Gebührenspezifikation	
9805	1003962	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Grundgebühr	4.560,90
9806	1003963	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde, sofern diese anfällt	91,30
9807	1003964	Erstellung/Befüllung des IUCLID-Formats	-
9808	1003965	Auftragungsgemäße Zusammenfügung mehrerer IUCLID-Formate je Aufwand, mindestens jedoch	-

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingner